

# Allgemeine Abonnementbedingungen Pathé Ciné Pass

## Einleitung:

Die Beziehungen zwischen Pathé Suisse SA und dem Abonnenten werden durch den vom Abonnenten und Rechnungsempfänger, insofern dieser eine andere Person ist, abgeschlossenen Abonnementvertrag, sowie diesen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages akzeptierten allgemeinen Abonnementbedingungen geregelt.

## Gegenstand des Vertrages:

Das Abonnement Pathé Ciné Pass ermöglicht dem Abonnenten unbeschränkten Zugang zu den unten aufgelisteten Kinosälen der Pathé. Unter unbeschränktem Zugang versteht man die Möglichkeit für den Abonnenten, im Rahmen der frei verfügbaren Plätze, sieben Tage die Woche, für alle Filme und Vorführungen, unter Vorbehalt des Ciné Deluxe und von privaten, nicht kommerziellen oder sonst speziell erwähnten Projektionen, einen Platz pro Vorführung für sich zu erhalten.

Mit Abschluss des Abonnementvertrages wird dem Abonnenten eine nummerierte Chipkarte abgegeben. Dieser Pathé Ciné Pass (nachfolgend „Karte“ genannt) ermöglicht den Zugang zu einem, sich auf dem Pathé Server befindenden Konto, das die digitale Foto, der Name und Vorname, das Geburtsdatum und die Adresse des Abonnenten beinhaltet. Das Abonnement und die Karte sind persönlich und unübertragbar.

Der Zutritt zu den Kinosälen erfolgt nach Vorzeigen der Karte an den Eingangskontrollstellen, an den Kinokassen oder an jeglichem anderen System, das dem Abonnenten im Kino einen Platz zuteilt. Der Abonnent kann aufgefordert werden, seine Identität nachzuweisen und die Gültigkeit der Karte kann jederzeit kontrolliert werden. Der Abonnent kann unter keinen Umständen die Rückzahlung eines Eintritts verlangen, wenn dieser, nach Vorzeigen der Karte, gewährt wurde.

Solange die Vorführung, für die der Abonnent kontrolliert wurde, nicht beendet ist, kann er keine neue Vorstellung besuchen.

## Abschlussbedingungen des Abonnements, Preis und Kosten:

Der Abschluss des Abonnements erfolgt durch die Übergabe eines vom Abonnenten oder allenfalls vom Rechnungsempfänger, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abonnementvertrages an der Kasse der unten aufgelisteten Kinos. Beim Abschluss des Abonnements wird ein digitales Foto des Abonnenten gemacht. Der Abonnent und gegebenenfalls der Rechnungsempfänger werden einen Identitätsausweis vorweisen müssen. Die Karte wird dem Abonnenten direkt vor Ort ausgestellt. Pathé Suisse SA behält sich das Recht vor, einem Antragssteller, sei es als Abonnenten oder als Rechnungsempfänger, ein Abonnement zu verweigern, wenn dieser als Abonnent oder Rechnungsempfänger seinen Pflichten, insbesondere jener der Bezahlung eines früheren Abonnements nicht nachgekommen ist oder wenn dessen Rechnungsempfänger seinen Pflichten, sei es als Abonnenten oder als Rechnungsempfänger, bei einem früheren Abonnent nicht nachgekommen ist oder letztendlich, wenn einer der Beiden ein Hausverbot bei Pathé erhalten hat.

Der Preis des Abonnements und der Karte ist derjenige, der am Tag des Empfangs des Abonnementantrages in Kraft ist. Die pauschale Kartengebühr von CHF 10.-\* wird auf dem Abonnementpreis hinzugerechnet. Die Kartengebühr ist nur einmal fällig.

## Zahlungsmodalitäten:

Für das erste Abonnementjahr kann der Abonnent oder gegebenenfalls der Rechnungsempfänger

- Entweder den gesamten Jahresbetrag zuzüglich der Kartengebühr bei Vertragsabschluss an der Kinokasse bezahlen
- oder die zwei ersten Abonnementsmonate zuzüglich der Kartengebühr an der Kinokasse bezahlen mit anschliessender Belastung der Monatsraten per LSV/Debit Direct vom Bank- / Postkonto, am 26. Tag jedes Monats, aber erstmals während des zweiten Monats nach Abschluss des Abonnements. Wenn zum Beispiel das Abonnement am 15. Oktober abgeschlossen wurde, so erfolgt die erste Abzahlung am 26. Dezember.

Vor Ende des ersten Abonnementjahres, kann der Abonnent oder gegebenenfalls der Rechnungsempfänger, der die 12 ersten Abonnementmonate und die Kartengebühr beim Abonnementabschluss mit einer einzigen Zahlung beglichen hat, die Zahlung des Abonnements fortsetzen:

- entweder durch Bezahlung eines vollständigen Abonnementjahrs gemäss den am Tag der Einzahlung geltenden Tarife per Einzahlungsschein oder jeglichem anderen Zahlungsmittel das von Pathé Suisse SA angeboten sein wird,;
- entweder durch monatliche Bezahlung per LSV oder Debit Direct vom Bank- oder Postkonto, am 26. Tag jedes Monats ab dem 13. Abonnementmonat. Ein Antragsformular wird dem Abonnenten und gegebenenfalls dem Rechnungsempfänger vor Ablauf des ersten Abonnementjahres übergeben.

Abonnenten, die sich vom ersten Jahr an für die Bezahlung per LSV oder Debit Direct entschieden haben, werden auch weiterhin auf ihrem Konto belastet, es sei denn, der Abonnent oder der Rechnungsempfänger habe einen Antrag gestellt, um mit einem, von der Pathé Suisse SA akzeptierten Zahlungsmittel zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug wird die Karte gesperrt. Die Mindestvertragsdauer wird durch den Zahlungsverzug nicht beeinflusst oder verlängert.

#### **Inkrafttreten und Minimaldauer des Vertrages:**

Das Abonnement tritt mit dessen rechtsgültigen Unterzeichnung und Übergabe der Karte vor Ort in Kraft. Es wird für eine minimale Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Zum Beispiel: Wenn ein Abonnement am 15. Oktober 2008 in Kraft tritt, bleibt es mindestens bis zum 14. Oktober 2009 gültig.

#### **Kündigung und Weiterführung des Abonnements:**

Das Abonnement wird für eine Anfangsdauer von einem Jahr abgeschlossen und wird, wenn es nicht zwei Monate vor Ende des ersten Jahres gekündigt wurde, stillschweigend für eine unbeschränkte Dauer weitergeführt.

Bei stillschweigender Weiterführung wird das Abonnement für eine unbeschränkte Dauer weitergeführt. Es kann von einer der Parteien jederzeit mit einer zweimonatigen Frist gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist läuft ab Empfang des eingeschriebenen Briefes an die Pathé Suisse SA, route de la Glâne 107, 1752 Villars-sur-Glâne. Das Empfangsdatum der Kündigung ist massgebend.

Die Weiterführung des Abonnements erfolgt unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Weiterführung geltenden Abonnementbestimmungen und Bedingungen, namentlich unter Anwendung der momentanen Preis- und Nutzungsbestimmungen, die seit Abschluss des Abonnementvertrages geändert haben können.

Wenn das Abonnement durch Bezahlung des vollständigen Abonnementjahrs weitergeführt wird, dann werden die Kündigungs- und Weiterführungsbedingungen am Ende des neuen Jahres, die gleichen sein, wie diejenigen, am Ende der ersten Vertragsperiode. Und so weiter.

Wenn das Abonnement mit monatlicher LSV oder Debit Direct Belastung weitergeführt wird, dann kann das Abonnement jederzeit mit einer zweimonatigen Frist gekündigt werden. Pathé Suisse SA behält sich das Recht vor, den weitergeführten Abonnementvertrag den neuen geltenden Bestimmungen, wie namentlich Preis- und Nutzungsbestimmungen, unter Berücksichtigung einer zweimonatigen Frist vor Anpassung oder möglicher Kündigung in derselben Frist, anzupassen.

#### **Kündigung des Vertrags durch Pathé Suisse SA begründet wegen Fehlverhaltens des Abonnenten und/oder Rechnungsempfängers:**

Pathé Suisse SA kann sich auf eine gesetzesmässige, fristlose und per eingeschriebenen Brief erfolgten Kündigung des Abonnements berufen wenn :

- der Abonnent oder Rechnungsempfänger ganz oder teilweise mit einer Bezahlung in Verzug geraten ist
- der Abonnent oder Rechnungsempfänger bei der Erstellung des Dossiers betrogen haben (namentlich falsche Angaben, vorweisen von gefälschten Dokumenten)
- der Abonnent oder eine von ihm bestellten Drittperson bei der Benutzung der Karte betrogen hat
- der Abonnent sich aggressiv gegenüber anderen Kinokunden oder dem Kinopersonal verhält oder äussert.
- der Abonnent den ruhigen Verlauf einer Vorführung gestört hat
- der Abonnent die Sicherheits- und Geschäftsbedingungen der Kinosäle missachtet hat
- der Abonnent vorsätzlich gewalttätige, räuberische oder zerstörerische Handlungen ausgeübt hat.

Pathé Suisse SA, route de la Glâne 107, 1752 Villars-sur-Glâne  
Korrespondenz : Pathé Westside AG, Riedbachstrasse 102, 3027 Bern

Pathé Dietlikon AG, Moorstrasse 2, 8305 Dietlikon  
Pathé Küchlin AG, Steinenvorstadt 55, 4051 Basel  
Pathé Romandie Sàrl., rue de Genève 17, 1003 Lausanne  
Pathé Romandie Sàrl., av. Louis-Cocci, CP 2958, 1211 Genève

Seite 2 von 4 Januar 2009 (Änderungen vorbehalten)

In allen diesen Kündigungsfällen, wird die Karte, sobald der Kündigungsgrund bekannt ist, sofort gesperrt und eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von zwei Monatsraten auf dem bereits bezahlten Betrag zurückbehalten oder von Pathé Suisse SA noch verlangt. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

#### **Verlust, Diebstahl und Fehlfunktion der Karte:**

Im Fall von Verlust oder Diebstahl der Karte, muss der Abonnent die Pathé Suisse SA umgehend schriftlich benachrichtigen. Das Meldeschreiben muss an die auf dieser Seite unten erwähnten Adresse gesendet werden, in der Stadt in der das Abonnement Pathé Ciné Pass abgeschlossen wurde. Die Karte wird gesperrt und eine neue Karte wird dem Abonnenten gegen Bezahlung von CHF 10.-\* an der Kinokasse ausgehändigt. Die Frist zur Sperrung und Übergabe der Karte beträgt sieben Werktage. Der Abonnent wird auf dem Laufenden gehalten.

Im Fall von Fehlfunktion der Karte, muss dies der Abonnent der Pathé Suisse SA melden und die defekte Karte abgeben. Das Meldeschreiben muss an die auf dieser Seite unten erwähnten Adresse gesendet werden, in der Stadt in der das Abonnement Pathé Ciné Pass abgeschlossen wurde. Die Karte wird dann gesperrt und eine neue Karte wird ihm innerhalb von sieben Werktagen an der Kinokasse ausgehändigt. Der Abonnent wird auf dem Laufenden gehalten. Wenn den Abonnenten bei der Fehlfunktion der Karte kein Verschulden trifft, wird ihm keine Kartengebühr verrechnet.

Die vom Abonnenten, während der Wartedauer für die neue Karte bezahlten Kinobillette werden ihm gegen deren Rückgabe an die Pathé Suisse SA, nach Erhalt der neuen Karte, rückvergütet. Das Meldeschreiben muss an die auf dieser Seite unten erwähnten Adresse gesendet werden, in der Stadt in der das Abonnement Pathé Ciné Pass abgeschlossen wurde.

***An der Kinokasse wird dem Abonnenten während seiner Wartedauer, bis er seine neue Karte erhält, kein Eintritt ohne Bezahlung einer Eintrittskarte gewährt.***

#### **Änderung der persönlichen Daten:**

Der Abonnent ist verpflichtet, unaufgefordert jegliche Änderung seiner beim Abonnementabschluss angegebenen Daten mitzuteilen.

Das Konto des Abonnenten enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, die Adresse, die Telefonnummer des Abonnenten. Im Falle einer Änderung dieser Daten, wie zum Beispiel: Heirat, Namensänderung, Änderung des Wohnorts, muss der Abonnent die Pathé Suisse SA benachrichtigen, damit sichergestellt ist, dass die Daten des Abonnentenkontos mit seinem gültigen Identitätsausweis übereinstimmen. Das Meldeschreiben muss an die auf dieser Seite unten erwähnten Adresse gesendet werden, in der Stadt in der das Abonnement Pathé Ciné Pass abgeschlossen wurde. Sonst, könnte namentlich im Falle einer Personalausweiskontrolle dem Abonnenten die Karte gesperrt werden. Der Abonnent und gegebenenfalls der Rechnungsempfänger werden gebeten jegliche erfolgte Änderung der Zahlungsverbindungen, sowie jede Namens- oder Adressenänderung des Rechnungsempfängers zu melden.

Pathé Suisse SA behält sich das Recht vor, das Foto des Abonnenten, wenn nötig, zu erneuern.

#### **Allgemeine Abonnementsaufhebung:**

Im Falle einer allgemeinen Abonnementsaufhebung, wird Pathé Suisse SA, mittels Plakaten in den Kinos und Schreiben an die Abonnenten, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Monats, die Aufhebung der Abonnementverträge melden.

Wenn sich das Abonnement in seiner einjährigen Anfangsdauer befand oder mit Vorauszahlung für ein Jahr weitergeführt wurde, wird die Pathé Suisse SA den Abonnenten für die verbleibende Abonnementszeit pro Woche eine ein Jahr gültige Einladung übergeben.

Wenn das Abonnement auf unbeschränkte Dauer weitergeführt und mit monatlichen Belastungen bezahlt wurde, dann endet das Abonnement mit Ablauf der zweimonatigen Benachrichtigungsfrist. Die monatlichen Raten bis zum Ablauf des Abonnements bleiben geschuldet.

Diese allgemeinen Abonnementbedingungen sind dem Schweizer Recht unterstellt.

#### **Dieses Angebot ist in den folgenden Kinosälen gültig :**

(nicht bindende Liste. Stand vom 30.04.2009. Kann jederzeit geändert werden.)

Pathé Suisse SA, route de la Glâne 107, 1752 Villars-sur-Glâne  
Korrespondenz : Pathé Westside AG, Riedbachstrasse 102, 3027 Bern  
Pathé Dietlikon AG, Moorstrasse 2, 8305 Dietlikon  
Pathé Küchlin AG, Steinenvorstadt 55, 4051 Basel  
Pathé Romandie Sàrl., rue de Genève 17, 1003 Lausanne  
Pathé Romandie Sàrl., av. Louis Coraj, CP 2958, 1211 Genève

Seite 3 von 4 Januar 2009 (Änderungen vorbehalten)

**Basel:**

Pathé Küchlin  
Pathé Plaza  
Pathé Eldorado

**Bern:**

Pathé Westside

**Dietlikon:**

Pathé Dietlikon

**Genf:**

Pathé Balexert  
Pathé Rex  
Pathé Rialto

**Lausanne :**

Pathé Les Galleries  
Pathé Flon

\* Tarifänderungen vorbehalten